

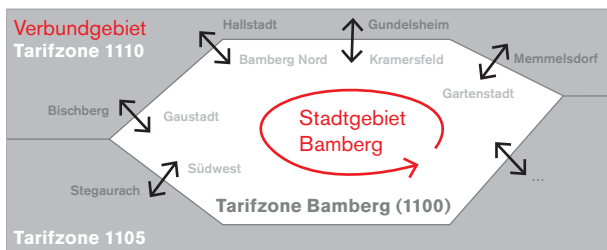
Fahrkarten und Tarifbestimmungen

der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, im Folgenden STVP genannt, und des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg, im Folgenden VGN genannt.

Gültig ab 01. Januar 2012. Alle Preise in Euro, inkl. der derzeit geltenden Mehrwertsteuer (Fahrkarten 7%, Parkkarten 19%).

I. Allgemeines

- 1.1 Für die Benutzung der Stadtbusse der STVP gelten die in diesem Fahrplanheft veröffentlichten Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen nach Maßgabe der gewählten Fahrtstrecke (STVP-Tarif oder VGN-Tarif). Für Fahrten, die **ausschließlich** im Bamberger Stadtgebiet stattfinden (Tarifzone Bamberg), gelten die Fahrkarten und Tarifbestimmungen der STVP (STVP-Tarif S. 40). Für Fahrten, die **nicht ausschließlich** im Stadtgebiet Bamberg stattfinden, gelten die Fahrkarten und Tarifbestimmungen des VGN (VGN-Tarif S. 42).



Legende:  = STVP-Tarif  = VGN-Tarif

- 1.2 Alle Haltestellen, die von den Stadtbusen der STVP bedient werden, sind Bedarfshaltestellen. Fahrgäste im Stadtbus haben den Wunsch zum Aussteigen rechtzeitig dem Fahrer

über die Signalanlage anzuzeigen. Fahrgäste, die in den Stadtbus einsteigen wollen, müssen sich sichtbar im Haltestellenbereich aufhalten.

Der Einstieg bei den Stadtbussen erfolgt mit Ausnahme nur vorne. Die Fahrgäste werden gebeten, ihren Fahrausweis unaufgefordert dem Fahrpersonal vorzuzeigen. Das Fahrpersonal ist berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen.

- 1.3 Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse amtlich bekannt gegeben. Fahrausweise zum Entwerten, die vor Inkrafttreten der Tarifänderung gekauft wurden, gelten längstens bis zum 30.06.2012.
- 1.4 Folgende Fahrausweise der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit von der STVP im Stadt- und Verbundgebiet als Fahrausweis anerkannt:
 - Schönes-Wochenende-Ticket
 - Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
 - Bayern-Böhmen-Ticket, Bayern-Böhmen-Ticket Single
 - Fahrkarten mit dem Aufdruck „Bamberg + City“ zur einfachen Fahrt in Tarifzone Bamberg (1100)
 - BahnCard 100 zur Fahrt in Tarifzone Bamberg (1100)
- 1.5 Art und Ort des Verkaufs von Fahrscheinen bestimmt die STVP. Nicht ausreichende Bevorratung von Verkaufsstellen begründen keinen Ersatzanspruch.

Fahrausweise Stadtgebiet	Tarifzone Bamberg 2	
Einzelfahrkarten		
Erwachsene	1,60	–
Kinder (6-14 Jahre)	0,80	–
Mehrfahrtenkarten		
4er-Karte Erwachsene	4,80 (4,70)	– –
4er-Karte Kinder (6-14 Jahre)	2,70 (2,60)	– –
Tagesfahrkarten		
TagesTicket Plus (1 – 6 Pers., max. 2 Erw.) ¹	7,30	–
Bamberg Card	12,00	–
Wochenfahrkarten		
Schüler, Auszubildende, Studenten	9,10	–
Monatsfahrkarten		
Jedermann (übertragbar)	40,00 (39,00)	– –
Bamberger Einkaufskarte (übertragbar)	21,50 (20,50)	– –
Schüler, Auszubildende, Studenten	31,50	–
Familie	63,00	–
Jahresfahrkarten/Abonnements		
Jedermann	382,00	–
Bamberger Einkaufskarte	210,00	–
Auszubildende, Studenten	332,00	–
Familie	606,00	–

Fahrausweise Stadtgebiet		Tarifzone Bamberg 2	
P+R Tarif			
P+R Tageskarte Einzel	Fahrkarte	1,20	–
	+ Parkkarte	1,00	
P+R Tageskarte Gruppe (max. 5 Pers.)	Fahrkarte	3,00	–
	+ Parkkarte	1,00	
P+R Monatskarte	Fahrkarte	14,00	–
	+ Parkkarte	11,00	
P+R Jahreskarte	Fahrkarte	132,00	–
	+ Parkkarte	108,00	
Übergangstarif			
Monatsfahrkarte		20,00	–
Jahresfahrkarte		192,00	–
Weitere Fahrausweise			
Schuljahrkarte (01.09. – 31.07.)		305,00	–
VGN-Ferienticket (verbundweit) ¹		2770	–
Jobticket Tarif Jedermann		336,00	–
Jobticket Tarif P+R	Fahrkarte	120,00	–
	+ Parkkarte	96,00	
Semesterticket (Studentenausweis der Uni Bamberg)		–	–

¹ Es gelten die Bestimmungen des VGN-Tarifs (siehe Seite 54).

⁰ Die in Klammern angegebenen Verkaufspreise gelten beim Erwerb eines Fahrausweises am Fahrscheinautomaten.

Tarifbestimmungen Stadtgebiet (STVP-Tarif) siehe Seite 44.

Fahrausweise Verbundgebiet	Preis-/Tarifstufe*	
	K	2
Einzelfahrkarten		
Erwachsene	1,60	2,10
Kinder (6-14 Jahre)	0,80	1,10
Mehrfahrkarten		
5er-Streifenkarte Erwachsene	7,10	–
5er-Streifenkarte Kinder (6-14 Jahre)	3,60	–
10er-Streifenkarte Erwachsene	–	9,70
10er-Streifenkarte Kinder (6-14 Jahre)	–	4,90
Tagesfahrkarten		
TagesTicket Solo (1 Person)	3,40	4,40
TagesTicket Plus (1 – 6 Pers., max. 2 Erw.)	7,30	7,30
Wochenfahrkarten		
7-Tage-MobiCard	12,10	19,40
Schüler, Auszubildende, Studenten	9,10	14,50
Monatsfahrkarten		
9-Uhr-MobiCard (übertragbar)	32,70	52,20
31-Tage-MobiCard (übertragbar)	41,20	66,20
Solo 31 (1 Person)	36,40	57,90
Schüler, Auszubildende, Studenten	27,30	43,50
Bamberger Einkaufskarte (übertragbar) ¹	–	40,00
		(39,00)
Familie ¹	–	104,00

Fahrausweise Verbundgebiet	Preis-/Tarifstufe*	
	K	2
Jahresfahrkarten/Abonnements		
Abo 3 (3 Monate)	103,50	164,70
Abo 6 (6 Monate)	195,60	310,80
JahresAbo (12 Monate)	322,80	548,40
JahresAbo Plus (12 Monate)	354,00	600,00
Bamberger Einkaufskarte ¹	–	374,40
Familie ¹	–	998,40
Jobticket Tarif Jedermann ¹	–	481,20

*** Hinweis:**

Diese Übersicht listet nur die Preis- bzw. Tarifstufen des VGN auf, welche für Fahrten im Liniennetz der Stadtwerke Bamberg relevant sind. Den vollständigen VGN-Gemeinschaftstarif finden Sie im Internet unter www.vgn.de.

Preis-/Tarifstufe K gilt für Fahrten **innerhalb** einer Umlandgemeinde,

Preis-/Tarifstufe 2 gilt für Fahrten **zwischen** Bamberg und einer Umlandgemeinde.

Folgende Umlandgemeinden werden von den Stadtbussen der Stadtwerke Bamberg bedient: Bischberg, Hallstadt, Gundelsheim, Memmelsdorf inkl. Schammelsdorf, Stegaurach.

¹ Es gelten die Bestimmungen des STVP-Tarifs (siehe Seite 44).

⁰ Die in Klammern angegebenen Verkaufspreise gelten beim Erwerb eines Fahrausweises am Fahrscheinautomaten.

Tarifbestimmungen Verbundgebiet (VGN-Tarif) s. Seite 54.

II. Tarifbestimmungen Stadtgebiet (STVP-Tarif)

1. Allgemeines

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH innerhalb der Tarifzone Bamberg bzw. von / nach Tarifzone Bamberg (1100). Der Tarif ist ein Zonentarif. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Tarifzonen.

2. Einzelbestimmungen

2.1 Gültigkeit

Die Gültigkeit von Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresfahrkarten endet am auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Tag um 03.00 Uhr (Betriebsende).

2.2 Einzelfahrkarten/Mehrfahrtenkarten

Einzelfahrkarten sowie Abschnitte von Mehrfahrtenkarten (4er-Karte) berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Fahrten mit Einzelfahrkarten bzw. Abschnitten von Mehrfahrtenkarten (4er-Karte) in der Tarifzone Bamberg müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit nach 60 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

2.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (=6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 15. Geburtstag) fahren zum ermäßigten Tarif. Im Zweifelsfall ist ein Nachweis zu erbringen.

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (= 15. Geburtstag) können unter bestimmten Voraussetzungen den Tarif für Schüler, Auszubildende, Studenten (Ausbildungsverkehr) in Anspruch nehmen.

2.4 Gruppenfahrkarten

Gruppen mit mindestens 10 Personen können mit den Stadtbussen der STVP zum ermäßigten Kindertarif fahren. Für entsprechende Fahrten stellt die STVP auf Antrag einen Berechtigungsschein aus. Die Gruppenfahrten sind bis zum 3. Werktag vor Reiseantritt beim Servicezentrum am ZOB zu beantragen.

2.5 Bamberg Card

Die Bamberg Card ist ein Angebot des Tourismus- und Kongress Service. Sie berechtigt zur Benutzung der Stadtbusse im Liniennetz der STVP innerhalb des auf der Karte angegebenen Gültigkeitszeitraumes (Ausstellungstag + 2 Tage). Die Bamberg Card ist im Servicezentrum am ZOB erhältlich.

2.6 Jedermann

Die Monats- bzw. Jahresfahrkarte Jedermann ist übertragbar. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone Bamberg bzw. von / nach Tarifzone Bamberg (1100) an allen Tagen des Gültigkeitszeitraumes. Der Tarif gilt nicht als Zeitkarte im Sinne des § 9 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen. Für Jahresfahrkarten sind darüber hinaus die Tarifbestimmungen unter Pkt. 3 maßgeblich.

2.7 Bamberger Einkaufskarte

Die Bamberger Einkaufskarte (Monats- bzw. Jahrestarif) ist übertragbar. Sie berechtigt Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr, am Wochenende, an Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester ganztags zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone Bamberg bzw. von / nach Tarifzone Bamberg (1100) an allen Tagen des Gültigkeitszeitraumes. Der Tarif gilt nicht als Zeitkarte im Sinne des § 9 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen. Für Jahresfahrkarten sind darüber hinaus die Tarifbestimmungen unter Pkt. 3 maßgeblich.

2.8 Schüler, Auszubildende, Studenten (Ausbildungsverkehr)

Im Ausbildungsverkehr werden Wochen-, Monats-, Schuljahr- und Jahresfahrkarten angeboten. Sie gelten personenbezogen für beliebig viele Fahrten innerhalb der Tarifzone Bamberg an allen Tagen des gewählten Gültigkeitszeitraumes (Wochenfahrkarten gelten für eine Kalenderwoche (Montag bis Sonntag), Monatsfahrkarten gelten für einen Kalendermonat, Schuljahrfahrkarten gelten vom 1.9. bis 31.7. für 11 Kalendermonate und Jahresfahrkarten gelten für 12 Kalendermonate).

Bezugsberechtigt für Fahrkarten im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Ver-

waltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolk-
hochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstabe a) bis g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Für das Ausstellen einer personenbezogenen Fahrkarte ist die Vorlage eines neueren Lichtbildes erforderlich. Die Wochen- oder Monatsfahrkarten im Ausbildungsverkehr sind nur in Verbindung mit einer von der STVP ausgestellten Berechtigungskarte gültig. Die Nummer der Berechtigungskarte ist auf die Wochen- oder Monatsfahrkarte zu übertragen. Für die Schuljahr- und Jahresfahrkarte sind darüber hinaus die Tarifbestimmungen unter Pkt. 3 maßgeblich. Fahrkarten im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben.

2.9 Familie

Die Monats- bzw. Jahresfahrkarte Familie gilt personenbezogen. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone Bamberg bzw. von / nach Tarifzone Bamberg (1100) an allen Tagen des Gültigkeitszeitraumes.

Anspruchsberechtigt sind getrennt- bzw. gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebensgemeinschaften als auch Alleinerziehende, die mindestens ein leibliches bzw. adoptiertes Kind haben und die gemeinsam in einem Haushalt leben. Der

Antragsteller muss hierzu im Servicezentrum am ZOB neuere Lichtbilder vorlegen sowie folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis über gemeinsamen Wohnsitz mittels Personalausweis oder Einwohnermeldebescheinigung.
- Nachweis über Partnerschaftsverhältnis mittels Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.
- Nachweis über Kindschaftsverhältnis mittels Geburtsurkunde.

Für Kinder ab 18 Jahre ist zudem eine Kindergeldbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als ein Monat ist.

Die Monatsfahrkarte ist nur in Verbindung mit einer von der STVP ausgestellten Berechtigungskarte gültig. Die Nummer der Berechtigungskarte ist auf die Monatskarte zu übertragen. Die STVP stellt für die Dauer eines Jahres für jedes Familienmitglied eine Berechtigungskarte aus. Die Berechtigungskarte des Antragstellers ist mit F1 gekennzeichnet; auf ihr ist die Anzahl der restlichen Familienmitglieder vermerkt. Für die übrigen Familienmitglieder werden Berechtigungskarten mit dem Vermerk FO ausgestellt. Gegen Vorlage der Berechtigungskarte F1 werden von der STVP im Servicezentrum am ZOB Monatsfahrkarten für alle eingetragenen Familienmitglieder verkauft. Für Jahresfahrkarten sind darüber hinaus die Tarifbestimmungen unter Pkt. 3 maßgeblich.

2.10 P+R Tarif

Die P+R Fahrkarten gelten streckenbezogen für beliebig viele Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zwischen dem auf der Fahrkarte ausgewiesenen P+R Platz und dem ZOB in der Innenstadt. Auf den übrigen Strecken des Liniennetzes sind Fahrten mit P+R Fahrkarten nicht gestattet.

Die P+R Tagesfahrkarte Gruppe berechtigt max. 5 Personen zu gemeinsamen Fahrten zwischen dem genutzten P+R Platz und dem ZOB.

Bei den übertragbaren P+R Monats- bzw. Jahreskarten gilt, dass Park- und Fahrkarte nur zusammen erworben werden können. Die Kombination der Parkkarte mit anderen Fahrkarten gleicher Gültigkeitsdauer ist möglich. Der Tarif gilt nicht als Zeitkarte im Sinne des § 9 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen. Für Jahresfahrkarten sind darüber hinaus die Tarifbestimmungen unter Pkt. 3 maßgeblich.

2.11 Übergangstarif Monats-/Jahresfahrkarte

Der Übergangstarif gilt in Verbindung mit einer gültigen Monats-/Jahresfahrkarte der Deutschen Bahn AG (auch Omnibusverkehr Franken GmbH) zur Weiterfahrt in der Tarifzone Bamberg. Die Fahrkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes. Der Übergangstarif Jahresfahrkarte kann nur über die DB Vertrieb GmbH bezogen werden (Tel. 01805/ 088033).

2.12 Jobticket

Das Jobticket erhalten Firmen, Behörden, Verbände beim Bezug von mindestens 50 Jahresfahrkarten der Tarife Jahresfahrkarte Jedermann (siehe 2.6) oder P+R Jahreskarte (siehe 2.10). Die STVP liefert Abo-Monatsfahrkarten für 12 Monate. Der Jahresbetrag wird im Voraus in Rechnung gestellt. Nach einem Jahr erlischt der Vertrag. Gewerbliche Wiederverkäufer sind vom Erwerb des Jobtickets ausgeschlossen.

3. Jahresfahrkarten / Abonnements

Im Rahmen des Tarifes der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (STVP) werden Fahrkarten im Abonnement ausgegeben. Es gelten die Tarifbestimmungen, die Beförderungsbedingungen sowie nachfolgende Bedingungen für ein Jahresabonnement:

§1 Zustandekommen Das Abonnement kommt mit Unterschrift des Vertrages, Erteilung der Einzugsermächtigung und Aushändigung der Abo-Fahrkarten zustande. Bei den personenbezogenen Abo-Fahrkarten müssen die Voraussetzungen gemäß den Tarifbestimmungen Ziffer 2.8 bzw. 2.9 für mind. 12 Monate gegeben sein. Der Nachweis ist vom Kunden zu führen. Die Verkehrsunternehmen können die Vorlage eines Personalausweises und eines Banknachweises verlangen.

§2 Dauer Das Abonnement beginnt am 1. eines Monats und gilt für 12 Kalendermonate. Es verlängert sich, wenn nicht gemäß § 6 gekündigt wird, um jeweils weitere 12 Kalendermonate, wobei dem Kunden aufgefordert weitere Abo-Fahrkarten ausgestellt werden. Bei den personenbezogenen Abo-Fahrkarten müssen die Voraussetzungen rechtzeitig zum Ende des Gültigkeitszeitraumes der STVP nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, endet der Abonnementvertrag mit Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte.

§3 Bezahlung Der Abonnent kann den Abo-Jahresbetrag im Voraus bar bzw. per EC-Karte zahlen oder den Jahresbetrag bzw. entsprechende Monatsteilbeträge von einem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Girokonto mittels Lastschrift im Voraus einziehen lassen.

§4 Einzugsermächtigung Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der Abbuchungen bei Tarifänderungen, den Verzicht auf Widerruf einer bereits erfolgten Abbuchung gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut sowie das Einverständnis zur Abbuchung nachzuzahlender Beträge bei vorzeitiger Kündigung ein. Die Gesamtschuldnerschaft mit dem Besteller wird anerkannt, sofern Besteller und Kontoinhaber nicht dieselbe Person sind. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, den Abbu-

chungsbetrag auf dem vorgesehenen Konto rechtzeitig zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Kann der Abbuchungsbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, kann die STVP das Vertragsverhältnis gemäß § 6 fristlos kündigen.

§5 Datenänderung Der Abonnent ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder der Kontoverbindungen umgehend der STVP mitzuteilen.

§6 Kündigung Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Abo-Fahrkarten innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Bis zur vollständigen Rückgabe gültiger Abo-Fahrkarten gilt die Kündigung als nicht erfolgt und das Abonnement bleibt bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes bestehen. Dies gilt nicht für die Kündigung zum Ende eines 12-Monats-Zeitraumes. Wird das Abonnement vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des Abonnements die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Monatsfahrkarte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand, wenn der Kunde verstorben ist oder wenn aufgrund einer Preis- oder Tarifänderung bei der gewählten Abo-Fahrkarte gekündigt wird.

Eine Kündigung durch die STVP ist jederzeit möglich, wenn der Tarif bzw. die Vertragsart entfällt.

§7 Fristlose Kündigung Die STVP ist berechtigt, die Zusendung von Abo-Fahrkarten fristlos einzustellen bzw. Abo-Fahrkarten zurückzufordern, wenn der Abonnent den geltenden Tarif- und Vertragsbestimmungen zuwiderhandelt. Dies gilt besonders bei Nichterfüllung einer Zahlungsver-

pflichtung (Rückbelastung). Damit wird gleichzeitig der Vertrag gekündigt.

§8 Verlust Der Verlust einer personenbezogenen Abo-Fahrkarte ist der STVP anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Gegen ein Entgelt von 30,-€ kann jedoch einmalig eine Ersatz-Abo-Fahrkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Abo-Fahrkarte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Übertragbare Abo-Fahrkarten werden nicht ersetzt.

§9 Fahrgelderstattung Bei personenbezogenen Abo-Fahrkarten wird bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen Fahrgeld erstattet. Erforderlich ist hierfür ein ärztliches Attest. Für jeden Krankheitstag wird ab dem 16. Tag 1/30 des monatlichen Teilbetrages vergütet. Die Fahrgelderstattung gilt nicht bei übertragbaren Abo-Fahrkarten.

§10 Zahlungsverzug Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die STVP berechtigt, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert wird oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten mit den aktuellen Kostensätzen auch pauschal zu berechnen.

§11 Zahlungsverweigerung Einwände gegen Abbuchungen der STVP berechtigen innerhalb der für das Abbuchungsverfahren geltenden Widerspruchsfristen zur Zahlungsverweigerung, sofern sich aus den Umständen offensichtliche Fehler ergeben.

§12 Aufrechnung Gegen Ansprüche der STVP kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen an die STVP aufgerechnet werden.

§13 Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist Bamberg.

III. Tarifbestimmungen Verbundgebiet (VGN-Tarif)

Die Tarifbestimmungen des VGN sind im Folgenden auszugsweise wiedergegeben. Den vollständigen VGN-Gemeinschaftstarif finden Sie unter anderem im Internet unter www.vgn.de.

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) genannten Verkehrsunternehmen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen sowie Tarifpunktabstände unterteilt, und zwar für den

- a) Zonentarif in
 - Zonen und
 - Teilzonen (Tarifzonenplan Gesamttraum),
- b) Kurzstreckentarif in
 - Teilzonen (Tarifzonenplan Gesamttraum) und
 - Tarifpunktabstände durch Tarifpunkte (Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth-Stein),
- c) Stadttarif in einem Tarif- bzw. Stadtgebiet:
 - Preis-/ Tarifstufe A: Tarifgebiet Nürnberg, Fürth, Stein (entspricht Tarifzonen 100 + 200)
 - Zwischenpreis-/ -tarifstufe Z: Tarifgebiet Fürth (entsprechender Teil der Zone 200)
 - Preis-/ Tarifstufe S: beteiligte Städte siehe www.vgn.de

2.1 Zonentarif

Die Fahrpreise sind mindestens für 2 Zonen zu bezahlen. Bei Fahrten über mehr als 2 Zonen richten sie sich

nach der Zahl der befahrenen Zonen und Teilzonen, die unmittelbar aneinandergrenzen. Werden dabei mehrere Teilzonen benutzt, so wird höchstens eine Teilzone am Beginn oder Ende des Fahrwegs berücksichtigt; die übrigen Teilzonen zählen als Zone. Die Zone 200 zählt bei erneutem Befahren nur einmal. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren jeweils erneut gezählt. Haltestellen auf Flächenzonengrenzen gehören allen angrenzenden Flächenzonen an.

Das Fahren auf einer Zonen-/Teilzonengrenze wird bei der Fahrpreisbildung nicht zusätzlich gewertet. Es werden höchstens 10 Zonen und eine Teilzone berechnet.

2.2 Kurzstreckentarif

Die Kurzstreckenfahrpreise gelten für Fahrten innerhalb zwei aneinandergrenzender Teilzonen oder bis zum übernächsten Tarifpunkt.

Der Kurzstreckentarif gilt

- auch für alle ausschließlichen Fahrten in der Tarifzone 400 sowie innerhalb des Stadtgebietes Schwabach einschließlich Katzwang, Ottersdorf, Igelsdorf und Plöckendorf,
- nicht für ausschließliche Fahrten mit Zeitkarten in den/die Tarifzonen 100 bzw. 200.
- nicht für ausschließliche Fahrten mit dem TagesTicket Solo in den Tarifzonen 100 bzw. 200.

2.3 Stadttarif

2.3.1 Preis-/Tarifstufe A

Für ausschließliche Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg/Fürth/Stein (Zone 100/200) gilt die Preis-/Tarifstufe A.

2.3.2 Zwischentarif Z

Für ausschließliche Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Fürth (entsprechender Teil der Zone 200) gilt die Zwischentarifstufe bzw. Zwischenpreisstufe Z.

2.3.2 Preis-/Tarifstufe S

In den Stadtverkehren bestimmter Städte gilt einheitlich die Preis-/Tarifstufe S. Die dafür zugelassenen Städte, sowie das Fahrausweisangebot und die Preise siehe www.vgn.de.

2.4 Gliederung und Numerierung von Flächenzonen

Der Tarifraum ist von der Städteachse Nürnberg/ Fürth/ Erlangen aus in Sektoren gegliedert. Alle Flächenzonen sind mit Zonen- bzw. Teilzonennummern gekennzeichnet.

3. Fahrpreise

- 3.1 Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der dem Verbundfahrplan beigefügten „Tarifinformation“. Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise für Kinder gelten vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag).
- 3.2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.
- 3.3 Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 genannten Bestimmungen sind in den Einzelbestimmungen 5 ff geregelt.

4. Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifs sind:

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrkarten

- 5-Fahrtenkarte Kurzstrecke (Preisstufe K)
- 5-Fahrtenkarte (Preisstufe A bzw. S)
- Streifenkarte 10 Streifen (Preisstufe 2 bis 10)
- Gruppenfahrkarte.

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.2.1 Zeitfahrausweise

- JahresAbo,
- JahresAbo Plus,
- Abo 3 (3 MonatsAbo),
- Abo 6 (6 MonatsAbo),
- Solo 31 (31 Tage),
- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 9 Uhr-MobiCard (31 Tage),
- Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr

4.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise

- TagesTicket Solo,
- TagesTicket Plus

4.2.3 Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse, Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis

- Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse,
- Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge.

5. Einzelbestimmungen

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, endet die Geltungsdauer eines Fahrausweises um 3.00 Uhr früh bzw. zum Betriebsschluss des Nacht-Linienverkehrs der VAG des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufe Z/K/S nach 60 Minuten,
- bei Preisstufe 2 und A nach 90 Minuten,
- bei Preisstufen 3 bis 5 nach 180 Minuten,
- ab Preisstufe 6 nach 240 Minuten

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

5.1.2 Mehrfahrtenkarten

Die Mehrfahrtenkarten „Preisstufe K“, „Preisstufe A“ und „Preisstufe S“ (5er-Streifenkarte) berechtigen zu jeweils 5 Fahrten. Sie können von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist ein Feld zu stempeln.

Die Streifenkarte „10 Streifen (Preisstufen 2 bis 10)“ enthält 10 Streifen und kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu stempeln. Dabei gelten der abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer als entwertet. Streifenkarten sind ausgenommen bei der Benutzung während einer Fahrt, unpersönlich und übertragbar.

Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1. sinngemäß.

5.1.3 Gruppenfahrkarten

Personen, die gemeinsam eine Fahrt durchführen, können eine Gruppenfahrkarte erhalten. Sie wird nur ausgegeben, wenn die Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden kann.

Auf die Preise der Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Der Fahrpreis ist für mindestens 10 Erwachsene (ab 15 Jahre) zu bezahlen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist nicht gestattet.

Die Gruppenfahrkarte wird für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt.

Sie berechtigt zu einer einmaligen Fahrt (Hin- oder/und Rückfahrt) in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb des eingetragenen Tarifbereiches, Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Der Fahrausweis gilt am eingetragenen Tag ab der eingetragenen Abfahrtszeit bis 3.00 Uhr des nächsten Tages. Gruppenreisen sind bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden. Die Bestellung sollte bis zum 3. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

5.2.1 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise bestehen aus dem Verbundpass und der dazugehörigen gültigen Wertmarke. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.

Der rechtmäßige Besitz des Zeitfahrausweises ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

5.2.1.1 Bestellung eines Verbundpasses

Ein Verbundpass ist gegen Bestellschein erhältlich. Der Fahrgast hat die für das Ausstellen erforderlichen Angaben zu machen. Der Verbundpass wird unentgeltlich ausgestellt. Bestellscheinvordrucke geben die Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen – im regionalen Busverkehr auch das Fahrpersonal – ab. Die ausgefüllten Bestellscheine mit einem Passbild des Bestellers (Ausweisformat) werden auch von diesen zur weiteren Bearbeitung entgegengenommen. Ein Verbundpass soll mindestens eine Woche vor dem ersten Benutzungstag bestellt werden.

5.2.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird nach den Bestellscheinangaben des Fahrgastes in den Verbundpass eingetragen. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen die Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen. Wird eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs beantragt, ist der Verbundpass zu erneuern.

5.2.1.3 Unterschrift, Ersatz

Der Verbundpass wird mit Name, Wohnort und Passbild des Bestellers versehen. Er muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind auszusprechen.

Nicht mehr vollständig lesbare, beschädigte oder abgeänderte Verbundpässe sowie Verbundpässe, in denen das Passbild nicht mehr dem Aussehen des Passinhabers entspricht, werden eingezogen.

5.2.1.4 Wertmarken

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit einem Verbundpass zur Fahrt gültig; beide gemeinsam bilden den Zeitfahrausweis. Die Wertmarke muss den Angaben im Verbundpass entsprechen. Die zeitliche Gültigkeit ist in die Wertmarke eingestempelt oder aufgedruckt.

Die Wertmarke ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundennummer des Verbundpasses mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darin eingetragen hat. Verbundpass und Wertmarke sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

5.2.1.5 JahresAbo

Als JahresAbo werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Der Jahresfahrpreis wird in 12 Monatsbeiträgen bargeldlos oder jährlich vorab in einer Summe eingezogen. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreiserhebung.

Das JahresAbo ist für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu bezahlen. Es ist ein besonderer Bestellschein mit Einzugsermächtigung erforderlich. Die Verkehrsunternehmen können die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises verlangen. Die Vordrucke sind bei

den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung von Verbundpass und Jahreswertmarke zustande.

Das JahresAbo verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, um jeweils 12 weitere Monate. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich.

Wirksam wird eine Kündigung erst dann, wenn die Jahreswertmarke innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Wird dieser Termin versäumt, wird die Kündigung nicht wirksam und das JahresAbo bleibt bis zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraumes bestehen. Dies gilt nicht für die Kündigungen zum Ende eines 12-Monats-Zeitraumes.

Vor Beginn eines 12-Monats-Zeitraumes, frühestens einen Monat vorher, erhält der Kunde jeweils eine Jahreswertmarke. Hat er die Jahreswertmarke nicht spätestens 5 Tage vor Beginn des neuen Jahreszeitraumes erhalten, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter Zustellung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die verspätete Zustellung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens. Dies gilt insbesondere, wenn Namens- und Adressenänderungen nicht rechtzeitig gemeldet werden.

Fahrgeld wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird – ab dem 16. Tag – 1/30 des monat-

lichen Einzugsbetrages vergütet. Ein Entgelt hierfür wird nicht erhoben.

Der Verlust einer Jahreswertmarke ist persönlich dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Es kann jedoch einmalig eine Ersatz-Jahreswertmarke für die restliche Geltungsdauer gegen ein Entgelt von EUR 30,- ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Jahreswertmarke ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen.

Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so kann das Verkehrsunternehmen das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

Endet das JahresAbo vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

5.2.1.6 JahresAbo Plus

Als JahresAbo Plus werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben.

Bei Preisänderungen bzw. Änderung der Ausschlusszeit, Änderung der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn berechtigt das JahresAbo Plus den Inhaber zur Mitnahme von bis zu 5 Personen – davon höchstens eine ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich. Dabei wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo Plus der Unterschied zwischen dem ermäßigten Abonnement und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage MobiCard rund um die Uhr nacherhoben. Dies gilt nicht wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist. Im Übrigen gilt das JahresAbo Plus als Abonnementskarte im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

5.2.1.7 Unterjährige Abonnements: Abo 3 und Abo 6

Als unterjährige Abonnements werden Wertmarken mit drei- bzw. sechsmonatiger Gültigkeit an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Die unterjährigen Abonnements können zu jedem Monatsersten abgeschlossen werden und gelten bis zum entsprechenden Monatsletzten. Die Vertragslaufzeit

endet mit dem letzten Gültigkeitstag der ausgegebenen Wertmarke.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich. Wird das unterjährige Abonnement vor Ablauf seiner Laufzeit gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des Abos der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde verstorben ist. Im Übrigen gelten die unterjährigen Abonnements als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

5.2.1.8 Solo 31

Die Solo 31 wird als 31 Tage gültige Wertmarke an jedermann ausgegeben. Sie berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Solo 31 ist nicht übertragbar und gilt nur für die im Verbundpass genannte Person.

5.2.1.9 MobiCards

Es werden ausgegeben die

- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage)

Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Die Bestimmungen 5.2.1.4. gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Verbundpasses die „Zonenkarte zur MobiCard“ und an die Stelle der Wertmarke die „MobiCard“ treten. Soweit der räumliche Gültigkeitsbereich (Tarifzonen, Städte, Tarifstufe 10+T) auf der MobiCard aufgedruckt ist, entfällt die Zonenkarte.

Die MobiCards gelten 7 oder 31 Tage.

Die MobiCards sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechnen eine Person rund um die Uhr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr ebenso an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn können bis zu 6 Personen – davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – die MobiCards zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Die 9-Uhr-MobiCard gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die entsprechende MobiCard nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

5.2.1.10 Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr

Bezugsberechtigt für Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung

oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstabe a) bis g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Wochenwertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für die eingetragene/aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen/aufgedruckten Kalendermonat.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

In den Verbundpass wird der Zeitpunkt eingetragen, bis zu dem der Verbundpass längstens gültig ist.

Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über. Für Verlust oder Beschädigung dieser Wertmarken wird kein Ersatz geleistet. Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten beim FirmenAbo besondere Wertmarken (siehe www.vgn.de).

5.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise

TagesTickets gelten jeweils an einem Tag, und zwar an dem Tag, an dem sie gekauft bzw. gestempelt werden.

Am Samstag gelöste bzw. gestempelte TagesTickets gelten am Samstag und Sonntag.

An zusammenhängenden Sonn- und Feiertagen gelten TagesTickets längstens zwei Tage.

TagesTickets sind nicht übertragbar. In das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Fahrgast sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedstrecke. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

5.2.2.1 TagesTickets Solo

TagesTickets Solo berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

5.2.2.2 TagesTickets Plus

TagesTickets Plus berechtigen bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbe- reiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Bei gemeinsam fahrenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

6. Benutzung der 1. Klasse und zuschlagpflichtiger Züge sowie Anrufsammeltaxen (nicht veröffentl.)

IV. Tarifbestimmungen Allgemein

Die im Folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Tarifbestimmungen des VGN gelten auch für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien der STVP innerhalb der Tarifzone Bamberg (1100).

7.6 Semesterticket Bamberg

Studierende der Universität Bamberg, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel in Stadt und Landkreis Bamberg gemäß den im Studentenausweis eingedruckten Bedingungen nutzen. Der Studentenausweis ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrausweis gültig und muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

8. Beförderung von Schwerbehinderten

1. Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach SGB 9 § 145 – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Regelung „Verbundzüge 1. Klasse“ - nicht veröffentlicht

9. Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

Für Hunde ist bei Einzelfahrten der ermäßigte Fahrpreis für Kinder nach II 1. und III 3.1. zu zahlen.

Inhaber von Zeitfahrausweisen können zur regelmäßigen Mitnahme von Hunden hierfür MobiCards oder JahresAbos erwerben. Beide Wertmarken gelten gemeinsam nur mit dem Verbundpass des Inhabers. Für die in zuschlagpflichtigen Zügen mitgenommenen Hunde sind keine Fernverkehrsaufpreise nach 6.2. zu zahlen.

Kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidiensthund und Führhunde werden unentgeltlich befördert.

Bei Verwendung von MobiCards, JahresAbo Plus, FirmenAbo Plus sowie TagesTickets Plus gilt für die Mitnahme von Hunden auch 5.2.1.6., 5.2.1.9 bzw. 5.2.2.2.

Die Beförderungsentgelte für Fahrräder sind im Kapitel Fahrradmitnahme bestimmt.

Im Übrigen werden mitgeführte Sachen und Tiere im Sinne der §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

Sonderregelungen (Auszug)

2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen VGN-Verkehrsmitteln – in Verbundzügen in der 2. Klasse – unentgeltlich befördert.

7 VGN-FerienTicket und VGN-Ferien-Tageskarte

VGN-FerienTickets berechtigen eine Person zu beliebigen häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Sie gelten im jeweils festgelegten Ferienzeitraum an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn. VGN-FerienTickets sind nicht übertragbar.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) an muss zum VGN-FerienTicket ein gültiger Verbundpass des Ausbildungsverkehrs vorhanden sein. Das VGN-FerienTicket ist durch den Eintrag der Verbundpass-Nummer bzw. bei Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) durch den Eintrag des Namens zu personalisieren. Die Bezugsberechtigung des VGN-FerienTickets richtet sich nach den Bestimmungen für die Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr nach 5.2.1.10. Bei der Ferien-Tageskarte handelt es sich um ein TagesTicket Solo der Preisstufe 2. Es gilt im Geltungszeitraum des VGN-FerienTickets als verbundweite Tageskarte für Bezugsberechtigte des VGN-FerienTickets. Die Ferien-Tageskarten gelten an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) an muss ein gültiger Verbundpass des Ausbildungsverkehrs vorhanden sein. Der Umtausch oder die Erstattung von FerienTickets ist ausgeschlossen.

12 **Fahrpreise bei Nutzung des Handy-Tickets**

Als Handy-Ticket werden Einzelfahrkarten, das TagesTicket Solo und das TagesTicket Plus angeboten. Da keine Mehrfahrtenkarten als Handy-Ticket ausgegeben werden, wird bis auf weiteres eine Fahrt mit der Einzelfahrkarte preislich einer entsprechenden Fahrt mit der Mehrfahrtenkarte gleichgesetzt.

Fahrradmitnahme

Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN

1. Bestimmungsbereich

Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Motorausrüstung und Sonderkonstruktionen (z. B. Lasträder).

Zweisitzige Tandems werden nur in den Mehrzweckabteilen von Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mitgenommen.

Zusammengeklappte Fahrräder und Kleinfahrräder mit einem Raddurchmesser bis zu 20 Zoll unterliegen nicht diesen Bestimmungen; sie gelten als Gepäck.

Fahrradanhänger für den Transport von Kindern werden im VGN kostenfrei befördert.

2. Voraussetzungen

Maßgebend sind die gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch besteht nicht; dies gilt auch für Reisegruppen. Betriebliche Voraussetzungen sind, dass

- das benutzte Verkehrsmittel nach seiner Bauart dazu geeignet ist,
- entsprechende Abstellflächen vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind.

Besonderheiten bei einzelnen Verkehrsunternehmen:

- In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen (z. B. auch Anrufsammeltaxen) ist die Mitnahme grundsätzlich nicht möglich.
- In den Verbundzügen und den S-Bahnen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr sowie

zwischen 15 und 18.30 Uhr (Ausschlusszeiten) nicht erlaubt. In Zügen mit Mehrzweckabteilen bzw. erlaubter Fahrradbeförderung (siehe Hinweise im Fahrplan) ist die Mitnahme auch während der Ausschlusszeiten gestattet.

Insbesondere in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen (z. B. Berufs- und Schülerverkehr, Ladenschluss und Großveranstaltungen) kann nicht mit der Mitnahme gerechnet werden. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal; seine Anweisungen sind zu befolgen.

Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Jedes Kind unter 14 Jahren mit Fahrrad muss von einem Erwachsenen begleitet werden.

3. Verhalten in Verkehrsmitteln und Bahnhöfen

Generell sind Hinweise und Kennzeichen, die sich auf die Fahrradmitnahme beziehen, zu beachten.

Fahrräder sind an der Hand zu führen bzw. festzuhalten und so unterzubringen, dass Durchgänge und Türöffnungen frei bleiben. Fahrtreppen und Personenaufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Bei Abgabe in Gepäckwagen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Fahrrad mit einem Anhänger zu versehen, der Adresse und Zielbahnhof enthält.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11 „Beförderung von Sachen“ sind besonders zu beachten.

4. Beförderungsentgelt

Die Beförderungsentgelte sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

Notwendige Fahrkarte	Nähere Regelung
<p>Einzelfahrkarte Kind oder Streifenfahrkarte Kind</p>	<p>Pro Fahrrad und Fahrt ist eine Fahrkarte entsprechend der Fahrtstrecke zu lösen oder zu stempeln. Besitzen Eltern/ Großeltern eine gültige Einzelfahrkarte Kind oder Streifenkarte Kind für ihr Fahrrad, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.</p>
<p>MobiCard werktags Mo – Fr ab 9 Uhr, sonst ganztags gültig</p>	<p>Kostenlose Mitnahme</p> <p>Es können bis zu 2 Fahrräder mitgenommen werden. Entsprechend der Fahrradanzahl verringert sich die Anzahl der mitzunehmenden Personen. Für weitere Fahrräder kann zusätzlich auch ein TagesTicket Plus gelöst werden.</p>
<p>JahresAbo Plus werktags Mo – Fr ab 19 Uhr, sonst ganztags gültig</p>	<p>Kostenlose Mitnahme</p> <p>Die Bestimmungen zur MobiCard gelten sinngemäß.</p>
<p>TagesTicket Plus ganztags gültig</p>	<p>Kostenlose Mitnahme</p> <p>Gilt auch für Fahrräder anstelle von Personen.</p>

Notwendige Fahrkarte	Nähere Regelung
Fahrrad-Tageskarte Bayern	Gültig für ein Fahrrad am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.
Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern	Gültig für ein Fahrrad im ein- und ausbrechenden Verkehr des VGN (inklusive Umstieg auf die Stadtverkehre im VGN). Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen